Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1942/7/22 8RG35/42 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.07.1942

Norm

AußStrG §16 BIIIc
AußStrG §18 A

Rechtssatz

RG 22.7.1942, VIII 35

Es gibt im Außerstreitverfahren in der Regel keine Nichtigkeitsklage. Dafür hält aber die (geringere) Rechtskraftwirkung der meisten außerstreitigen "Verfügungen" die Geltendmachung verfahrensrechtlicher Nichtigkeit auch nach Abschluß des Verfahrens nicht auf.

Veröff: DREvBl 1942/275

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1942:RS0105012

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at